



Westerstede

Kreisstadt im Grünen

Informationsvorlage

25/2008

öffentlich

Stadt Westerstede

Der Bürgermeister

Gesehen:

Kämmerer _____ Allg. Vertr. _____ BGM _____

Betreff

**Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung
("Bauturbo") - Bericht**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

05.11.2025

Sachbearbeitung:

Stefan Hots

Beteiligte Dienststellen:

Beratungsfolge

Bauausschuss ()

Sitzungstermin

24.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) wurde am 29.10.2025 verkündet und trat am 30.10.2025 in Kraft.

Der Bundesgesetzgeber hat damit ein zentrales Signal für schnelleren und einfacheren Wohnungsbau gesetzt. Ziel ist es, kommunale Verfahren zu entlasten, Planungen zu beschleunigen und Wohnraum schneller verfügbar zu machen.

Folgende zentrale Punkte sind Bestandteil des Gesetzes:

1. Hervorzuheben ist die neu-eingeführte „Zustimmung der Gemeinde“ bei (größeren) Abweichungen vom Planrecht. Die Zustimmung liegt im Ermessen der Gemeinde und ist die Ausgestaltung der kommunalen Planungshoheit. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch und sie kann auch nicht durch den Landkreis ersetzt werden. Die Zustimmung ersetzt quasi eine Bauleitplanung in eigener Verantwortung der Gemeinde. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.
Die Gemeinde entscheidet insofern über das ob, wie und wo der Anwendung der Regelungen („Nichts muss, vieles kann“).
Für die Zustimmung hat die Gemeinde drei Monate Zeit (in Fällen des erforderlichen Einvernehmens sind es zwei Monate). Danach gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Frage der internen Zuständigkeit der Zustimmung wurde in den bisherigen Veröffentlichungen des Bundesministeriums offengelassen. Da die Zustimmung die Planungshoheit der Gemeinde betrifft, kann angenommen werden, dass der Rat grundsätzlich für die Zustimmung zuständig ist. Eventuelle Beschlüsse zur Übertragung der Zuständigkeit auf den VA/BGM könnten möglich sein und sollten aufgrund der Praktikabilität gefasst werden, was aber noch näher abzustimmen ist.

2. § 9 BauGB: Es soll durch neue Regelungen ermöglicht werden, schon im Bebauungsplan und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren die einzuhaltenden Lärmwerte und -kontingente festzusetzen und auch Abweichungen von der TA-Lärm zuzulassen. Die Regelungen betreffen insbesondere das Miteinander von Wohnen und Gewerbe. Vereinfachungen im Umgang mit dem Belang „Lärm“ hinsichtlich Verkehrsimmissionen sind nicht vorgenommen worden.
3. § 31 (3) BauGB: Hier wird eine neue Befreiungsmöglichkeit zugunsten des Wohnungsbaus geschaffen. Diese Möglichkeit soll nicht mehr nur wie bisher für Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt (im Ammerland: Rastede und Bad Zwischenahn) gelten, sondern überall. Weiterhin kann hier auch von den Grundzügen der Planung abgewichen werden. Erleichternd kommt hinzu, dass es sich nicht zwingend um einen Einzelfall handeln muss, sondern auch mehrere vergleichbare Fälle befreit werden können (z. B. Hinterbebauungen). Diese Befreiungen ermöglichen insbesondere Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung, können aber auch die Art der Nutzung betreffen. Geprüft werden muss weiterhin, ob unter Würdigung nachbarlicher Interessen die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Das wäre z. B. dann gegeben, wenn das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auslöst.
4. § 34 (3b) BauGB: In einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil kann nunmehr für Wohnungsbauvorhaben mit Zustimmung der Gemeinde vom Erfordernis des Einfügens generell abgewichen werden. Das Vorhaben muss aber unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.
5. § 37a BauGB: Diese Vorschrift schafft eine neue Außenbereichsprivilegierung für Vorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung.
6. § 246e BauGB: Hierbei handelt es sich um den eigentlichen „Bauturbo“. Die Vorschrift ist erst einmal bis Ende 2030 anwendbar. Sie lässt quasi umfassend für verschiedene Wohnbauvorhaben Abweichungen vom BauGB zu, allerdings wieder nur mit Zustimmung der Gemeinde und wenn das Vorhaben unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Im Außenbereich gilt der Bauturbo nur, wenn das Baugrundstück im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Planungen oder im Zusammenhang mit bebauten Flächen steht. In der Gesetzesbegründung ist davon die Rede, dass dies ab einer Entfernung von mehr als 100 m wohl nicht mehr der Fall sein dürfte. Auch können über den Bauturbo Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und soziale Zwecke und Läden für den täglichen Bedarf zugelassen werden.

Fazit:

Die Verwaltung erkennt in dem Gesetzespaket die Möglichkeit der Beschleunigung im Wohnungsbau; es stehen jedoch noch einige Fragen im Raum. Insbesondere die interne Zuständigkeit der Zustimmung sowie der in § 246e BauGB erwähnte räumliche Zusammenhang für Baumöglichkeiten im Außenbereich und ob hier zum Beispiel eine Straße oder natürliche Gegebenheiten (Waldflächen) als Zäsur des räumlichen Zusammenhangs zu sehen ist, sind noch offen. Die neuen Regelungen sind jedoch auch nicht als Freifahrtschein für (ungeregelten) weiteren Wohnraum zu sehen. Vielmehr muss weiterhin die Erschließung gesichert sein und die städtebauliche Ordnung hinsichtlich einer angepassten Verdichtung/Bebauung sollte gewahrt bleiben; beide Punkte können ggf. durch städtebauliche Verträge geregelt werden.

Die Verwaltung wird in den kommenden Wochen entsprechende Fortbildungen besuchen und weiter berichten.

Des Weiteren wird zur vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Gesetzespaket auf die Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verwiesen:

<https://www.bmwsb.bund.de/DE/bauen/baurecht/bau-turbo/umsetzer.html?nn=42910>

Anlagen:

Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt

Unterschrift Amtsleiter



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2025

Nr. 257

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Vom 27. Oktober 2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1977 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 36 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 36 Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde
§ 36a Zustimmung der Gemeinde“.

b) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung“.

c) Nach der Angabe zu § 216 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 216a Unwirksamkeit von Bebauungsplänen mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“.

d) Nach der Angabe zu § 246d wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 246e Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau“.

2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 Buchstabe a wird nach der Angabe „der Bevölkerung,“ die Angabe „einschließlich ihrer Bestands- und Entwicklungsinteressen,“ eingefügt.

b) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, einschließlich

a) des Bestands- und Entwicklungsinteresses bei Verkehrsanlagen und

b) der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen und des nicht motorisierten Verkehrs,“.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 23 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

aa) bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschimmissionen nicht überschritten werden dürfen, wobei in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig sind, oder

bb) bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen oder

cc) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,“.

b) In Nummer 24 wird nach der Angabe „Vorgaben des Immissionsschutzrechts“ die Angabe „und Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ eingefügt.

4. § 31 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 und 3 Satz 1 über die Befreiung“ ersetzt.

b) Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder“.

c) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 36

Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 31, 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie § 35“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 31, 33, 34 und 35“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35“ ersetzt.

7. Nach § 36 wird der folgende § 36a eingefügt:

„§ 36a

Zustimmung der Gemeinde

(1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

8. § 37 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Handelt es sich dabei um Vorhaben, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, einschließlich der Herstellung und Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, entscheidet über die Abweichung die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde. Die Anhörung der Gemeinde ist entbehrlich, wenn diese bereits zuvor beteiligt war. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Vorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.“

9. Nach § 37 wird der folgende § 37a eingefügt:

„§ 37a

Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung

(1) Vorhaben, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung, insbesondere von Munition, Sprengstoffen und deren Vorprodukten, dienen und deren Erforderlichkeit für die Einsatzfähigkeit und Versorgungssicherheit der Bundeswehr durch eine Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung bestätigt wird, sind, auch sofern sie nicht von § 35 Absatz 1 Nummer 4 erfasst sind, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Erklärung nach Satz 1 ist unanfechtbar; auf ihre Abgabe besteht kein Anspruch. § 35 Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist anzuwenden.

(2) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Absatz 1 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Lehnt die höhere Verwaltungsbehörde das Vorhaben ab oder versagt die Gemeinde das nach Satz 1 oder nach § 14 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Einvernehmen, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde; die Gemeinde ist anzuhören, wenn sie nicht bereits zuvor beteiligt war. § 36 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn es um die Änderung oder Erweiterung von Vorhaben nach Absatz 1 geht, für die im bisherigen Außenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. In diesen Fällen kann zugleich von Festsetzungen dieses Bebauungsplans befreit werden.“

10. § 201a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 3,“ gestrichen.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

11. Nach § 216 wird der folgende § 216a eingefügt:

„§ 216a

Unwirksamkeit von Bebauungsplänen
mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(1) Erweist sich ein Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm abweichen, durch gerichtliche Entscheidung als unwirksam, nachdem ein Wohnbauvorhaben entsprechend diesen abweichenden Festsetzungen verwirklicht wurde, entscheiden die zuständige Bauaufsichts- und die zuständige Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen über die Anordnung von lärmmindernden Maßnahmen nach dem Bauordnungsrecht oder dem Immissionsschutzrecht, die zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Ist eine geräuschemittierende Anlage betroffen, welche im Wege einer Bau- und Immissionsschutzrecht konzentrierenden Planfeststellung oder Plangenehmigung genehmigt wurde, entscheidet in Bezug auf diese Anlage die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichts- und der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Dabei ziehen die zuständigen Behörden sämtliche Maßnahmen zur Lärminderung an der Schallquelle, auf dem Ausbreitungsweg und an der schutzbedürftigen Wohnnutzung in Betracht. In Bezug auf den baulichen Bestand, der auf Grundlage der von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm abweichenden unwirksamen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa errichtet wurde, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm insoweit nicht anzuwenden.

(2) An geräuschemittierende Anlagen, die sich vor dem Hinzutreten des Wohnbauvorhabens nach Absatz 1 Satz 1 bereits in Betrieb befanden, dürfen Anforderungen nach Absatz 1 nur gestellt werden, wenn diese zumutbar sind und sich die Gemeinde, der Vorhabenträger des Wohnbauvorhabens oder ein anderer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet. Weitergehende Anforderungen zum Schutz oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Bezug auf die auf Grundlage der unwirksamen Festsetzungen hinzugetretene bauliche Nutzung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind ausgeschlossen.

(3) Anstelle von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 getroffen werden.

(4) Die Möglichkeit der Gemeinde, den Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 zu heilen, bleibt unberührt.“

12. Nach § 246d wird der folgende § 246e eingefügt:

„§ 246e

Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.“

13. § 250 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Inkrafttretens der Rechtsverordnung“ durch die Angabe „des erstmaligen Inkrafttretens einer Rechtsverordnung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, oder wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als fünf Wohnungen befinden.“
- c) In Satz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Oktober 2025

Der Bundespräsident

Steinmeier

Der Bundeskanzler

Merz

Die Bundesministerin

für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

V. Hubertz